



Nationale Coursingordnung für Windhunde des ÖKV



Österreichischer Kynologenverband
IHR PARTNER IN HUNDEFRAGEN

Coursingordnung für Windhunde

des

ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| 1 Zweck und Aufgaben der nationalen ÖKV Coursingordnung | 1 |
| 2 Tierschutz/ Renntierarzt | 1 |
| 3 Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Coursings | 1 |
| I.) Termenschutz | 1 |
| A. Anmeldungen für Internationale Coursing mit Vergabe des CACIL/FCI | 1 |
| B. Anmeldungen für nationale Coursing mit Vergabe des CCLA/ÖKV | 1 |
| II.) Arten der Coursing | 2 |
| A. Internationales Coursing mit Vergabe des CACIL der FCI | 2 |
| B. Nationales Coursing mit Vergabe des CCLA des ÖKV | 2 |
| C. Freies Coursing (Vereinscoursing) | 2 |
| 4 Vergabebestimmungen für den Titel "österr. Coursingchampion" | 2 |
| 5 Startberechtigung bei Coursing | 2-3 |
| 6 ÖKV Coursinglizenz / Leistungsausweis / Größenmessung | 3 |
| A. Erstaussstellung der Coursinglizenz und des Leistungsausweises | 3 |
| B. Die VK/Coursing- oder Rennvereine welche eine Erstaussstellung einer ÖKV Coursinglizenz und den Leistungsausweis für Windhunde beantragen, haben die Erfüllung folgender Kriterien zu beachten | 3-4 |
| C. Verlängerung der Coursinglizenz | 4 |
| D. Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets | 4 |
| 7 Klasseneinteilung der Coursinghunde | 4 |
| 1. Coursingklasse – Startberechtigt: International – National | 4-5 |
| 2. Nationale Größenklasse für Ital. Windspiele u. Whippets: Startberechtigt – National ... | 5 |
| 3. Nationale Seniorenklasse | 5 |
| 8 Coursingausschreibung | 5 |
| 9 Coursingprogramm/Laufeinteilung/Geschlechtertrennung | 6 |
| 10 Austragungsmodus | 6 |
| 10.1 Bewertung | 6 |
| 10.2 Schnelligkeit | 6 |
| 10.3 Eifer | 7 |
| 10.4 Intelligenz | 7 |
| 10.5 Gewandheit | 7 |
| 10.6 Kondition | 7 |
| 11 Sanktionen / Disqualifikation | 7 |
| 11.1 Strafen für die durch den Besitzer zu früh logelassenen Hunde | 7 |
| 11.2 Strafen für die Hunde, die verspätet beim Paddock sind | 8 |
| 11.3 Zurückweisung | 8 |
| 11.4 Disqualifikationen | 8 |
| Sperrfristen | 8 |
| 12 Funktionäre und deren Aufgaben | 8-9 |
| 12.1 Der Coursingleiter | 9 |
| 12.2 Der Schiedsrichter | 9 |
| 12.3 Der Starter (Starterteam) | 10 |
| 12.4 Der Hasenzieher | 10 |
| 12.5 Der Hasenausleger | 10 |
| 12.6 Das Rennsekretariat | 10 |
| 13 Richtlinien für Gelände, Pistenbeschaffenheit und Streckenlänge | 10-11 |
| 13.1 Rollenabstand | 11 |
| 13.2 Hasenzugmaschine | 11 |
| 13.3 Strecke | 11 |
| 13.4 Paddock / Sattelplatz | 11 |
| 13.5 Start | 11 |
| 14 Doping | 11 |
| 15 Einsprüche | 11-12 |
| 16 Haftung | 12 |
| <u>Beilagen</u> | |
| Muster Meldeschein | Anhang 1 |
| Aufgaben des Tierarztes bei Coursingbewerben | Anhang 2 |
| Beurteilungsblatt für Coursingveranstaltungen | Anhang 3 |
| Vorgeschriebene Rennmaulkörbe und Renndecken oder Coursingschal | Anhang 4 |
| Verpflichtungserklärung für int. Coursing | Anhang 5 |
| | Anhang 6 |

Nationale Coursingordnung für Windhunde

des
ÖSTERREICHISCHEN KYNOLOGENVERBANDES (ÖKV)

Die ÖKV Coursingordnung regelt die Ausbildung der Windhunde sowie die Abhaltung der internationalen und nationalen Coursingbewerbe der Verbandskörperschaften des ÖKV. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV, gemäß der ÖKV Satzung § 3 Pkt 1.g) und Pkt 1.h), in seiner Sitzung am 27. April 2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1 Zweck und Aufgaben der nationalen ÖKV Coursingordnung:

1. Gemäß der Satzung des ÖKV gilt für die Durchführung von Coursingbewerben im nationalen Wirkungsbereich des ÖKV die "Nationale Coursingordnung des ÖKV".
2. Ihr Zweck ist die einheitliche Gestaltung und die Abhaltung von nationalen Coursingbewerben innerhalb der Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV.
3. Das Coursing hinter dem künstlichen Lockmittel ist ein ausgezeichnetes Mittel dem Windhund seine natürliche Arbeit zu ermöglichen; zusätzlich ist es eine exzellente Gelegenheit die Arbeit am Lockmittel zu beurteilen.
4. Alle Coursingbewerbe sind nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich zur sportlichen Steigerung der Fitness und der artgerechten Haltung und somit der Lebensqualität unserer Windhunde.
5. Bei Coursingbewerben der VK können Ehrenpreise vergeben werden. (Pokale, Siegerdecken, Stiftungspreise, Medaillen, Urkunden)
6. Geldpreise, Wertgegenstände u.ä., das Wetten bei nationalen Coursingbewerben in Österreich oder die Teilnahme an Coursingbewerben von Organisationen, welche von der FCI oder dem ÖKV nicht anerkannt werden, ist verboten und zieht den sofortigen Verlust der ÖKV - Lizenz, sowie eine Sperre des Hundes und Sperre des Hundebesitzers für die Teilnahme an allen weiteren Bewerben im Bereich des ÖKV, mit sich.

§ 2 Tierschutz/ Renntierarzt:

1. Der Schutz der Coursinghunde hat oberste Priorität. Bei allen Entscheidungen im Coursing sind das Wohl und die Gesundheit der Hunde in den Vordergrund zu stellen. Es ist das Recht jedes Hundebesitzers/Eigentümers seinen Hund, nach vorheriger Verständigung des Coursingleiters, jederzeit zurückzuziehen.
2. Bei allen internationalen und nationalen Coursingbewerben, ist die Anwesenheit eines Tierarztes zwingend vorgeschrieben. Der Tierarzt wird vom Veranstalter bestellt, er muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und einsatzbereit sein.
3. Bei einem "freien COURSING" (Vereinscoursing) muss unbedingt vom Veranstalter Vorsorge getroffen werden, dass die gemeldeten Hunde vor Beginn der Veranstaltung von einem Tierarzt auf ihre Gesundheit kontrolliert und erst dann für das Coursing freigegeben werden. Außerdem ist bei nicht ständiger Anwesenheit eines Tierarztes vom Veranstalter Vorsorge zu treffen, dass bei Unfällen oder plötzlicher Erkrankung eines am Bewerb teilnehmenden Hundes, raschest Hilfe durch einen Tierarzt geleistet werden kann. (Rufbereitschaft des Tierarztes)
4. Das Schiedsgericht muss Hunde, welche vom Tierarzt als krank oder verletzt gemeldet werden, sofort von der Veranstaltung bzw. aus dem Coursingbewerb nehmen. (Siehe: Anhang Nr. 2 Aufgaben für den Tierarzt)

§ 3 Termenschutz / Terminanmeldung / Art der Coursings:

I.) Termenschutz:

- A. **Anmeldungen für Internationale Coursingbewerbe mit Vergabe des CACIL/FCI** sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV bzw. der FCI, bis spätestens 31.Mai des laufenden Jahres, für das darauf folgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.
- B. **Anmeldungen für nationale Coursingbewerbe mit Vergabe des CCLA/ÖKV**, sind zum Zweck der Genehmigung und des Termenschutzes durch den ÖKV, bis spätestens 31.Mai des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr dem ÖKV durch die VK schriftlich vorzulegen.

II.) Arten der Coursingbewerbe:

A. Internationales Coursing mit Vergabe des CACIL der FCI:

Für internationale Coursingbewerbe gilt ausschließlich das Coursing Reglement der FCI.

B. Nationales Coursing mit Vergabe des CCLA des ÖKV:

Für nationale Coursingbewerbe gilt ausschließlich die Coursingordnung des ÖKV.

C. Freies Coursing (Vereinscoursing) :

Kein Termenschutz, keine Coursinglizenz erforderlich, keine Titelvergabe möglich.

Vereinscoursing muss in Anlehnung an die Coursingordnung des ÖKV durchgeführt werden.

Die Richtlinien gemäß § 13 betreffend für Gelände, Pistenbeschaffenheit sind einzuhalten, die Streckenlänge ist dem Ausbildungsstand der Teilnehmer anzupassen.

Der Schutz der teilnehmenden Windhunde am "Freien Coursing" hat oberste Priorität.

§ 4 Vergabebestimmungen für den Titel "österr. Coursingchampion":

1. In Österreich kann, bei durch den ÖKV termingeschützten nationalen Coursingbewerben, die Anwartschaft CCLA (Certificat Championat Levriere Autrichien) auf den "österreichischen Coursingchampion" erworben werden. Das CCLA können nur Windhunde erhalten, denen zweimal, mindestens die Formwertnote SEHR GUT auf Ausstellungen des ÖKV oder auf der Klubsiegerausstellung der VK in der Zwischenklasse, Offenenklasse, Gebrauchshundeklasse, Championklasse zuerkannt wurde. Der Nachweis der erteilten Formwertnoten ist bei der Meldung zum Coursingbewerb nachzuweisen.
2. Die Teilnahme um das CCLA, ist auf dem Meldeschein rechtzeitig beim Veranstalter zu beantragen. (Veröffentlichung im Programmheft muss erfolgen)
3. Je Windhunderasse und Geschlecht, getrennt, in Coursingklasse, nationale Größenklasse, Nationale Seniorenklasse, kann jeweils ein CCLA vergeben werden, wenn mindestens drei Hunde am Start sind.
4. Der bestplatzierte Hund welcher mehr als 70% der möglichen Punktezahl, sowie die unter § 4 Pkt 1 und § 4 Pkt. 2-3 geforderten Kriterien erbracht hat, erhält ein CCLA.
5. Sollten Rüden und Hündinnen gemischt laufen, kann nur ein CCLA für die Rasse vergeben werden.
6. Ein Windhund, der vier CCLA erworben hat, kann über Antrag des Besitzers unter Beilage der vier bestätigten CCLA Karten und den Unterlagen über die Ausstellungsbewertungen an den ÖKV (gemäß § 4 Pkt 1 - Pkt 3), den Titel "Österreichischer Coursingchampion" erhalten.
7. Der Titel "Österreichischer Coursingchampion" berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse auf internationalen oder nationalen Rassehundeausstellungen im In- oder Ausland. (Ausfertigung des Int.Gebrauchshunde Zertifikat durch den ÖKV ist erforderlich).

§ 5 Startberechtigung bei Coursing (International, National, Freies Coursing):

1. Zugelassen für nat. Coursingbewerbe sind alle Windhunde der FCI Grp 10.,

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| ➤ Afghanischer Windhund | ➤ Irish Wolfhound |
| ➤ Azawakh | ➤ Magyar Agar |
| ➤ Barsoi | ➤ Saluki |
| ➤ Chart Polski | ➤ Sloughi |
| ➤ Deerhound | ➤ Whippet |
| ➤ Galgo Espanol | ➤ Windspiel |
| ➤ Greyhound | |

2. ebenfalls zugelassen nur für nationale Coursingbewerbe sind Hunde der FCI Grp 5, (Keine Nationale Titelvergabe und kein CCLA möglich,)

- | | |
|---------------------|--------------------------------------|
| ➤ Cirneco dell'Etna | ➤ Podenco Portugués (grande, medium |
| ➤ Pharaoh Hound | |
| ➤ Podenco Ibicenco | |
| ➤ Podenco Canario | |

- Der Hund muss in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sein.
- Der Eigentümer des Coursinghundes muss Mitglied eines Vereines sein, dessen Landesorganisation von der FCI anerkannt ist. (zB. ÖKV, VDH, MEOE, SKG usw.)
- Der Windhund muss im Besitz einer gültigen Renn- oder Coursinglizenz sein.
- Mindestalter zur Teilnahme an nationalen Coursing ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat
- Höchstalter zur Teilnahme an Nationalen Coursing ist das Ende der Coursingsaison, in der das 8. Lebensjahr vollendet wird.
- Das Aussehen der Windhunde darf nicht künstlich verändert sein. (z.B. natürliches Haarkleid – nicht geschoren!!!).
- Krankheitsverdächtige, hitzige, gedeckte und trüchtige oder gerade abgesäugte Hunde sind nicht startberechtigt.
- Bewerbe für Windhunde welche keine Renn- oder Coursinglizenz des ÖKV besitzen müssen ermöglicht werden.

§ 6 ÖKV Coursinglizenz / Leistungsausweis / Größenmessung:

A. Erstaussstellung der Coursinglizenz und des Leistungsausweises:

1. Die Ausstellung der ÖKV Coursinglizenz wird von den VK beim ÖKV unter Vorlage des Leistungsausweises für Windhunde, dem Trainingsheft mit den bestätigten Lizenzläufen, einer Fotokopie der Ahnentafel, Messprotokoll für Ital. Windspiele und Whippets, drei Wochen im Voraus, beantragt.
2. Der Hund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied einer VK/Coursing- oder Rennvereines sein.
3. Die Trainingskarte und das Leistungsheft für Windhunde muss den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Tāto Nummer oder Micro Chip Nummer beinhalten, und wird von den Coursing- oder Rennvereinen ausgestellt.
4. Die ÖKV Coursinglizenz wird auf den Namen des Hundes, Rasse, Geschlecht, ÖHZB Nr., Wurftag, Tāto Nummer oder Micro Chip Nummer, und den Eigentümer des Hundes durch den ÖKV ausgestellt.
5. Die ÖKV Coursinglizenz, wird vom ÖKV mit einer Aufschrift gut sichtbar gekennzeichnet als
 - COURSINGKLASSE (Startberechtigung: International / National)
 - Nationale GRÖSSENKLASSE (Startberechtigung: – National)
 - Nationale SENIORENKLASSE (Startberechtigung: – National)
6. Mindestalter für die Erteilung der Coursinglizenz ist bei Ital. Windspiel und Whippet der vollendete 15. Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat.
7. Die VK/Coursing- oder Rennvereine haben jeden Windhund der am Training teilnimmt, eine Trainingskarte auszustellen, worin alle Trainingsläufe und Lizenzläufe eingetragen werden müssen.

B. Die VK/Coursing- oder Rennvereine welche eine Erstaussstellung einer ÖKV Coursinglizenz und den Leistungsausweis für Windhunde beantragen, haben die Erfüllung folgender Kriterien zu beachten:

1. Der zu lizenzierende Windhund muss im ÖHZB eingetragen sein, der Eigentümer muss seinen ständigen Wohnsitz in Österreich haben und Mitglied einer VK/Coursing- oder Rennvereines sein.
2. Die Lizenzläufe sind von einem Coursingrichter abzunehmen. Der Coursingrichter trägt dann das Ergebnis jedes Lizenzlaufes in die Trainingskarte ein.
3. Der zu lizenzierende Windhund muss vor dem ersten Lizenzlauf mindestens 6 Trainingsläufe – davon mindestens vier mit einem Laufpartner absolviert haben, diese Trainingsläufe müssen in der Trainingskarte vermerkt sein.
4. Der Windhund muss zum Nachweis, dass er "einwandfrei" läuft und die Coursinglizenz von den VK beim ÖKV beantragt werden kann, mit unterschiedlichen Begleithunden der gleichen Rasse starten.
5. Bei "Minderrassen" kann mit Genehmigung des Coursingrichters, für die erforderlichen Begleithunde bei Lizenzläufen (Größe, Schnelligkeit), eine Sonderregelung getroffen werden. Welche Wind-

- hunderasse momentan unter den Begriff "Minderrasse fällt" entscheidet der ÖKV. (Begriff ist nur auf die derzeitig vorhandene Coursingpopulation der jeweiligen Rasse anzuwenden)
6. Der Begleithund braucht keine Coursinglizenz, der Begleithund startet links, neben dem zu lizenzierenden Hund.
 7. Der zu lizenzierende Hund startet mit einer Renndecke oder einem Coursingschal (rot oder weiss) und Maulkorb.
 8. Während des Lizenzlaufes muss eindeutig ersichtlich sein, dass der zu lizenzierende Windhund das rassespezifische Jagdverhalten seiner Rasse vertritt. Er darf, während des Lizenzlaufes, nicht stehen bleiben und muss 50% der maximal zu erreichenden Punktezahl erhalten.
 9. Vier Läufe (maximal zwei pro Trainingstag) – davon zwei bei deren VK/Coursing- oder Rennvereines der Besitzer Mitglied ist, zwei können bei anderen VK/Coursing- oder Rennvereines absolviert werden. (auch im Ausland) Diese bedürfen jedoch der Genehmigung des Coursing- oder Rennvereines in welchem der Windhundebesitzer Mitglied ist.
 10. In einem Zeitraum von maximal sechs Monaten müssen die Lizenzläufe absolviert werden. Ausnahmen können bei "Minderrassen" durch ÖKV - Leistungsreferent erteilt werden.
 11. Die Absolvierung und die Abnahme von Lizenzläufen, durch ÖKV Schiedsrichter/Innen, der Ital. Windspiele und Whippets dürfen erst ab dem 12. Lebensmonat, alle anderen Windhunderassen erst ab dem 15. Lebensmonat erfolgen.
 12. Wird ein Lizenzlauf nicht anerkannt, weil der zu lizenzierende Hund einen Begleithund angegriffen hat, oder bleibt er ohne Grund stehen, verfallen alle bis dahin absolvierten Lizenzläufe und der Hund beginnt von Neuem.
 13. Gegen die Nichtanerkennung des Lizenzlaufes ist kein Einspruch möglich.
Bei Windhunderassen die gemäß § 6 C.) - § 6 D.) einer Größenmessung zu unterziehen sind, haben alle Größenmessungen in der Trainingskarte vermerkt zu sein.
 14. Besitzt ein Windhund bereits eine Rennlizenz des ÖKV, kann der Besitzer des Windhundes, ohne weitere Prüfungen an Coursingveranstaltungen im In – und Ausland teilnehmen.

C. Verlängerung der Coursinglizenz:

1. Die ÖKV – Coursinglizenz und der Leistungsausweis für Windhunde sind am Ende der Saison, bei der zuständigen VK/Coursing- oder Rennvereines abzugeben. (Termin bei VK/Coursing- oder Rennverein: Mitte November des laufenden Kalenderjahres). Abgabetermin an ÖKV durch VK/Coursing- oder Rennvereines 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
2. Grundbedingung für die Verlängerung der ÖKV – Lizenz, ist die Absolvierung eines durch den ÖKV genehmigten Coursing der VK/Coursing- oder Rennvereine, in der abgelaufenen Saison (Monate März – November). Oder eines absolvierten Coursing im Ausland.
3. Eine maximale Coursingpause von einem Jahr ist zulässig.
4. Die ÖKV Coursinglizenz und der Leistungsausweis für Windhunde, werden vom ÖKV, nach deren Verlängerung an die VK/Coursing- oder Rennvereines rückgesandt.

D. Größenmessung bei Ital. Windspielen und Whippets:

Die 1. Größenmessung wird bei diesen Rassen vor Erteilung der Coursinglizenz ab dem 12. Lebensmonat vorgenommen. Werden bei der Größenmessung bei einem

1. Whippetrüden größer als **51,00 cm** Schulterhöhe und bei einer
2. Whippethündin größer als **48,00 cm** Schulterhöhe, bei einem
3. Ital. Windspiel größer als **38,00 cm** Schulterhöhe festgestellt, so erhalten diese Hunde eine Nationale Rennlizenz, welche sie zum Start in der Nationalen Größenklasse berechtigt.

Werden bei einem

4. Whippetrüden **49,00 cm** Schulterhöhe und bei einer
5. Whippethündin **47,00 cm** Schulterhöhe, bei einem
6. Ital. Windspiel **37,00 cm** Schulterhöhe gemessen, so ist dieser Hund vor Beginn der Rennsaison, die auf die Vollendung seines 2. Lebensjahr folgt, einer 2. Größenmessung zu unterziehen. Erfolgt diese Messung nicht, wird die Coursinglizenz ungültig und durch den ÖKV eingezogen.

§ 7 Klasseneinteilung der Coursinghunde:

1. Coursingklasse – Startberechtigt: International – National.

- Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Coursing- oder Rennlizenz sein. Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz.

- Mindestalter zur Teilnahme an **Nationalen Coursingbewerben** ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15.Lebensmonat, bei allen anderen Windhunderassen der vollendete 18. Lebensmonat
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA möglich
- Höchstalter zur Teilnahme in der Rennhundeklasse ist das Ende der Rennsaison, in der das 8.Lebensjahr vollendet wird.

2. Nationale Größenklasse für Ital. Windspiele und Whippets: Startberechtigt – National.

- Das Ital. Windspiel oder der Whippet muss im Besitz einer gültigen **nationalen Coursing- oder Rennlizenz für die Nationale Größenklasse** sein, welche ihn berechtigt, ausschließlich in der Nationalen Größenklasse zu starten. Ausländische Teilnehmer benötigen eine Coursing- oder Rennlizenz für die Nationale Größenklasse, ausgestellt von einer FCI anerkannten Landesorganisation. (z.B. VDH, SKG, MEO etc.)
- Mindestalter zur Teilnahme an Nationalen Rennen ist bei Ital. Windspielen und Whippets der vollendete 15.Lebensmonat.
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Größenklasse ist das Ende der Coursingsaison, in der das 8.Lebensjahr vollendet wird.

3. Nationale Seniorenklasse:

- Der Hund muss im Besitz einer gültigen ÖKV – Rennlizenz oder Coursinglizenz sein.
- Ausländische Teilnehmer benötigen eine von der FCI anerkannte Coursing- oder Rennlizenz
- Mindestalter zur Teilnahme an der Nationalen Seniorenklasse ist bei allen Windhunderassen das vollendete 6.Lebensjahr.
- In dieser Klasse ist die Vergabe des CCLA gestattet.
- Höchstalter zur Teilnahme in der Nationalen Seniorenklasse ist das Ende der Coursingsaison in der das 8.Lebensjahr vollendet wird.

§ 8 Coursingausschreibung:

Die Coursingausschreibung für nationale Coursingbewerbe (Einladung) darf erst nach Genehmigung und erfolgtem Termenschutz des Coursingbewerbes durch den ÖKV versendet werden. In der Coursingausschreibung müssen folgende Punkte aufgeführt sein:

1. Es gilt die nationale Coursingordnung des ÖKV.
2. Veranstalter, Ort, Datum, Uhrzeit des Beginns der Veranstaltung, Uhrzeit der Einlieferungsfrist der Hunde.
3. Name des Coursingleiters. (Vorbehaltlich eventueller personeller Änderung)
4. Angabe: Die Tierarztkontrolle wird gemäß ÖKV- Coursingordnung § 2 Tierschutz/ Coursing-tierarzt durchgeführt. (siehe auch nat. Rennordnung)
5. Angabe über das Coursinggelände (Länge, Bodenbeschaffenheit, Art der Hasenzugtechnik)
6. Austragungsmodus, Länge der Coursingdistanz bei den Rassen.
7. Hinweise, ob das Coursing mit Klasseneinteilung durchgeführt wird und ob gegebenenfalls in den Klassen Rüden oder Hündinnen gemeinsam laufen.
8. Vergabe der Ehrenpreise, Titelvergabe,
9. Höhe des Startgeldes. (Startgeld - kann auch Vorort bezahlt werden)
10. Genaue Meldeadresse mit Telefon und Fax, zwecks Abgabe der Anmeldungen der Teilnehmer und Informationsstelle für die Teilnehmer.
11. Anmeldungen zum Coursing sind mittels unterschriebenen Meldeschein per Post oder Fax an den Veranstalter zu richten.
12. Datum des Meldeschlusses.
13. Anmeldung für den Bewerb um das CCLA, spätere Anmeldung als zum Meldeschluss, wegen zwingender Veröffentlichung im Rennkatalog, nicht möglich.
14. **Vergabe CCLA:** Um das CCLA können nur Windhunde der FCI Gruppe 10 konkurrieren, die vor dem Meldeschluss des Coursing, zweimal, mindestens die Formwertnote SEHR GUT auf Internationalen/ Nationalen Ausstellungen des ÖKV oder auf Klubsiegerausstellungen der VK in der Zwischenklasse, Offenenklasse, Gebrauchshundeklasse, Championklasse zuerkannt wurde. Der Hund muss im Besitz einer gültigen vom ÖKV anerkannten Renn- oder Coursinglizenz sein.
15. Eventuelle Wegbeschreibung zum Coursinggelände.
16. Haftungsvorbehalt gemäß der nationalen Coursingordnung.
17. Der Coursingausschreibung ist ein Meldeschein beizulegen. (Meldeschein: ANHANG 1)

§ 9 Coursingprogramm/Laufeinteilung/Geschlechtertrennung:

1. Das Coursingprogramm wird vom Veranstalter nach Meldeschluss zusammengestellt. Vorbehaltlich eventueller personeller Änderungen der Funktionäre (z.B. Tierarzt, Coursingrichter, usw.)
2. Die Coursinghunde müssen ohne jede Bevorzugung für die Läufe zugelost werden.
3. Werden gemäß Ausschreibung nach Klasseneinteilung getrennte Läufe durchgeführt, so können die derselben Klasse angehörigen Rüden und Hündinnen, ohne Rücksicht auf die Meldezahl, gemeinsam laufen. Dies muss jedoch in der Coursingausschreibung vermerkt sein.
4. Gegen die Zusammenstellung und Lauferteilung ist kein Einspruch möglich.
5. Im Coursingprogramm müssen enthalten sein: Datum, Uhrzeit des Veranstaltungsbeginns, Zeitplan, Distanz, Läufe lt. Ausschreibung, Name der Hunde und deren Eigentümer, Farbkennzeichnung, Teilnehmerliste und der Adressenangabe, Funktionärsliste.
6. Zurückziehen der Meldung oder Nichterscheinen befreit nicht von der im Meldeschein eingegangenen Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes.
7. Gemeldete Hunde, die am Coursing nicht teilnehmen können, sind vor Beginn des Coursings dem Coursingleiter zu melden.
8. Spätesten zwei Wochen nach dem Coursing sind zwei ausgefüllte Coursingprogramme durch die VK an den ÖKV vorzulegen.
9. Minimale Meldezahl pro Rasse: 2 Hunde
10. Minimale Anzahl pro Lauferteilung 2 Hunde
11. Maximale Anzahl pro Lauferteilung 2 Hunde
12. Geschlechtertrennung : Sind mindestens 3 Hunde pro Rasse und Geschlecht gemeldet, so laufen Rüden und Hündinnen getrennt.
13. Sind von einem Geschlecht einer Rasse weniger als 3 Hunde gemeldet, so laufen Rüden und Hündinnen gemischt.
14. Für ein gültiges nationales Coursing, müssen mindestens zwei Hunde einer Rasse am Start sein.
15. Sind weniger Hunde am Start als unter Pkt 9 – Pkt 12 gefordert, so sind Ersatzläufer einzuteilen, damit die Anzahl pro Lauf immer zwei Hunde beträgt.

§ 10 Austragungsmodus

Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter bestimmt, unter Beachtung folgender durch den ÖKV erstellten Bestimmungen, wobei die Hunde paarweise ihre Läufe auf zwei unterschiedlichen Parcours absolvieren müssen.

10.1 Bewertung

Die Coursingrichter (Schiedsgericht) beurteilen die Leistungen, welche dem rassespezifischen Jagdverhalten der Windhunde, nach fünf Kriterien entsprechen muss. Es können maximal 20 Punkte für jedes Kriterium vergeben werden. Die Bewertung nach dem PVL oder vergleichbaren Ordnungen ist ebenfalls gestattet. Bei der Bewertung nach PVL oder vergleichbaren Ordnungen sind die Richter befugt, die dazu notwendigen objektiven Bewertungszonen und -linien im vorgegebenen Rahmen festzulegen.

10.2 Schnelligkeit

Die notwendige Schnelligkeit um das Wild einzuholen und vor allem die Verspätung zu kompensieren, die als Überraschungseffekt bei seinem Start entsteht. Die Qualität der Schnelligkeit bei einem Windhund drückt sich über die gesamte Strecke aus, vor allem bei der Durchführung von « Wendungen » und in der Fangphase. Die Schnelligkeit wird offensichtlich durch die Repidität der Bewegungen, die Anzahl der Bewegungen und der Progression. Der Richter muss den Hund belohnen, der sehr tief läuft, sich gut streckt und das Wild anstrengt. Da man keine Zeitmessung verwendet um die Schnelligkeit zu ermitteln, ist die Art wie der Hund « sich gibt » ein wichtiges Mittel, um seine Fähigkeit, das Gelände zu decken, zu bewerten. Die absolute Geschwindigkeit wird in der Beurteilung der Coursings nicht berücksichtigt, denn die Schnelligkeit eines Windhundes wird relativ in Bezug auf derjenigen seiner Konkurrenten festgehalten. Man nennt « Go-bye » das Wiederaufkommen eines Windhundes, der sich in zweiter Position befindet, und, unter Forcierung seiner Schnelligkeit auf Höhe seines Konkurrenten kommt und denselben überholt. Ein « Go-bye » erfolgt immer in dem Zwischenraum von zwei aufeinander folgenden Rollen.

10.3 Eifer

Eifer bei der Verfolgung, ohne Rücksicht auf die Geländebeschaffenheiten (Natur, Hindernisse) und den Zwischenfällen (Ausweichen, Fall, momentaner Sichtverlust).

Der Eifer eines Windhundes offenbart sich:

beim Start:

- durch grosse Aufmerksamkeit,
- einen Blick, der auf das Lockmittel gerichtet ist

in der Verfolgung des Lockmittels durch:

- einen stetigen Druck, der den Hasenzieher zwingt, die Geschwindigkeit zu erhöhen, um zu vermeiden dass der Hase vor der Fangzone erreicht wird.
- ein freier Lauf (ohne Zögern vor Hindernissen)
- den Willen zu haben zum Lockmittel zurückzukehren, wenn er davon abgekommen ist

in der Fangphase des Lockmittels :

- in voller Schnelligkeit
- beim Ausführen eines « brassok » (=sich so auf das Lockmittel zu werfen, um darüber das Gleichgewicht zu verlieren)
- zu versuchen das Lockmittel zu fangen, selbst wenn es schon von seinem Partner aufgenommen wurde.

10.4 Intelligenz

Die Intelligenz der Verfolgung lässt den Windhund einer Bahn folgen, die ihn mit Gewandtheit, ohne welche auch der schnellste Windhund keinen Fang erzielt, in eine gute Fangposition bringt.

Ein Hund zeigt seine Wendigkeit in dem er Stellung nimmt zwischen dem Lockmittel und der Bahn desselben, um auf rauheres Gelände auszuweichen.

10.5 Gewandtheit

Die Gewandtheit eines Windhundes wird taxiert bei:

- jähem Richtungswechsel, der durch das Lockmittel hervorgerufen wird
- bei der Überwindung der Hindernisse
- bei Gelegenheit des Fangens und ganz besonders bei der Ausführung des «brassok ».

10.6 Kondition

Im Rahmen der Coursings spricht man von Kondition bei der Fahigkeit eines Windhundes eine Strecke in guter physischer Kondition zu beenden. Die Widerstandskraft eines Windhundes ist die Gesamtheit seiner physischen und mentalen Kräfte.

§11 Sanktionen / Disqualifikation

Nur qualifizierte Richter dürfen Strafen konform mit der Nationalen Coursingordnung und dem F.C.I.-Coursingreglement verhängen.

11.1 Strafen für die durch den Besitzer zu früh logelassenen Hunde:

Wenn ein Hundebesitzer seinen Hund zu früh loslässt, können die Richter 10% der Gesamtpunkte des Hundes für diesen Durchgang abziehen.

Für den Fall, dass man diesen Lauf wiederholt, wird diese Strafe nicht erlassen.

Bei einem Fehlstart müssen die Richter das Starterteam oder den Courseingleiter konsultieren, bevor die Hunde Strafpunkte erhalten. Werden die Hunde durch einen »slipper » gestartet, ist diese Strafe nicht anwendbar.

11.2 Strafen für die Hunde, die verspätet beim Paddock sind

Suspendierung für den ganzen Tag, wenn abwesend im Augenblick des Starts.

11.3 Zurückweisung

Die Richter können einen Hund für den ganzen Tag zurückweisen, der

- nach dem das Startzeichen gegeben ist, bei seinem Besitzer bleibt oder zur Galerie zurückkehrt.
- seinem Gegner nachsetzt und nicht dem Lockmittel
- für das Coursing nicht über die nötige physische Kondition verfügt. Die Meinung des Tierarztes ist ausschlaggebend.

11.4 Disqualifikationen

1. Das Schiedsgericht kann Windhunde disqualifizieren, die den Ablauf des Coursings stören.
2. Die durch Beeinflussung von Außenstehenden zum Verlassen der Startzone angeregt werden müssen, oder in den Zielbereich gelockt werden.
3. Zurufe, Gesten, Pfiffe und andere Manipulationen, durch die ein Windhund zum Laufen veranlasst werden soll, können Disqualifikationsgründe darstellen.
4. Das Schiedsgericht kann einen Windhund disqualifizieren, der den Lauf eines anderen Windhundes stört. Der Windhund muss aber tatsächlich den anderen Windhund stören. Die Absicht zu stören genügt nicht um den Windhund zurückzuweisen.
5. Auch kann das Schiedsgericht Hundebesitzer oder « handler » zurückweisen die sich in Streit mit anderen Teilnehmer, mit dem Schiedsgericht oder Funktionären einlassen.
6. Angreifende Windhunde sind solche, die ihr Interesse nicht auf das Lockmittel richten, sondern andere Windhunde angreifen oder anzugreifen versuchen, um diese in der normalen Verfolgung des Lockmittels zu hindern.
7. Die unmittelbare Abwehr eines Angriffs ist gestattet.
8. Wenn ein Windhund seinen Körper dafür einsetzt, sich freie Bahn zu verschaffen, ohne Angriffsabsicht, sein Interesse aber immer auf das Lockmittel gerichtet ist, so gilt dies nicht als Raufen oder Angriffsabsicht.
9. Windhunde, die im Verlauf eines Coursing stehen bleiben, ohne einen anderen Hund gestört zu haben, verlieren die Teilnahmeberechtigung am weiteren Coursing, und sind als **disqualifiziert** zu werten.
10. Ein **Stehen bleiben** wird mit der Abkürzung "**DISQU**" deutlich im Leistungsausweis für Windhunde, durch das Coursingsekretariat eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
11. Disqualifikationen müssen **deutlich in roter Schrift ("DISQU")** in der Renn- oder Coursinglizenz und im Leistungsausweis durch das Coursingsekretariat eingetragen werden und vom Schiedsgericht gegengezeichnet sein.
12. Die weitere Vorgangsweise ist im § 12 /Coursingsekretariat Pkt. 5 – 10 geregelt.

Vom Schiedsgericht disqualifizierte Windhunde unterliegen folgenden Sperrfristen:

(Siehe die Bestimmungen für nationale und internationale Rennen)

- 1. Angriff : Sperre für den ganzen Tag
- 2. Angriff : Sperre für 4 Wochen
- 3. Angriff : Sperre für 8 Wochen

Wenn ein Hund während zwei Coursingjahren viermal disqualifiziert wird, verliert dieser seine Coursing Lizenz. Er hat die Möglichkeit nach Erfüllung der Auflagen nach § 6 ab Pkt 10 , diese noch einmal zu erlangen. Sollte er jedoch in den folgenden zwei Jahren, die Coursinglizenz nach vier Disqualifikationen wieder verlieren, ist erneute Erfüllung der Auflagen nicht mehr möglich.

§ 12 Funktionäre und deren Aufgaben :

Da die amtierenden Funktionäre absolut ehrenamtlich ihre verantwortungsvolle Funktion ausüben und keinerlei Kostenersatz erhalten, hat der Veranstalter die Verpflichtung, allen eingeteilten Funktionären am Veranstaltungstag, das Essen und die Getränke kostenlos zu verabreichen. Die Funktionäre deren Hunde an einem Lauf im Coursing teilnehmen, dürfen in dieser Zeit ihre Funktion nicht ausüben. Der Veranstalter muss für diesen Lauf für Ersatz sorgen.

12.1 Der Coursingleiter:

1. Er/Sie ist für eine organisatorische und technisch einwandfreie Coursingveranstaltung verantwortlich. Er wird vom Veranstalter, für jede Coursingveranstaltung bestimmt.
2. Gegen seine Entscheidungen in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Der Schiedsrichter hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventueller Abstimmung der Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
3. Der Coursingleiter ist mit dem Schiedsrichter befugt, Personen oder Coursingteilnehmer, die den Anweisungen der Funktionäre keine Folge leisten, diese beleidigen oder sich sonst wie ungebührlich benehmen, vom Coursing auszuschließen und des Platzes zu verweisen.
4. Der Veranstalter hat binnen 8 Tagen eine Mitteilung mit Beilage der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung des Coursingleiters an den ÖKV zu senden.
5. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Einsprüche gegen "Formale Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag der Coursingveranstaltung, vor Coursingbeginn beim Coursingleiter einzubringen.
6. Vor jedem Einspruch ist die doppelte Meldegebühr beim Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
7. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten sofort an Ort und Stelle.
8. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
9. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.
10. Nach Einlieferungsschluss der Coursinghunde, hat der Coursingleiter gemeinsam mit dem Coursingsekretariat eventuelle Änderungen im Coursingkatalog (Fehlen von Hunden, Änderungen der Laufzusammensetzung, eventuelle Ergänzungen, usw.) vorzunehmen. Die Änderungen im Coursingkatalog bzw. des Coursingablaufes sind über Lautsprecher, den Funktionären und Teilnehmern bekannt zugeben. Ab diesem Zeitpunkt, darf ein zu spät eintreffender, gemeldeter Hund, nicht mehr zum Coursing angenommen werden.
11. Der Coursingleiter beruft vor dem offiziellen Coursingbeginn die "Funktionärsbesprechung" ein, woran das Schiedsrichter, Starterteam, und eventuelle Schiedsrichter – Anwärter teilnehmen.
12. Nach Ende der Funktionärsbesprechung haben die eingeteilten Funktionäre ihre Positionen einzunehmen und der Coursingleiter hat das Coursing offiziell zu eröffnen.
13. Ab dem offiziellen Veranstaltungsbeginn ist kein Einspruch wegen "Formalen Unrichtigkeiten" möglich.

12.2 Das Schiedsgericht (Coursingrichter/in / Schiedsrichter/in):

1. Die Schiedsrichter/Innen werden gemäß Satzung des ÖKV § 3 Pkt1. g) und Pkt1. h), von diesem für ihre Funktion geprüft sowie ernannt und unterstehen der Richter und Disziplinarordnung des ÖKV.
2. Ein nationales Coursing des ÖKV muss mindestens von einem/er Schiedsrichter/in, welche/r vom Veranstalter direkt eingeladen wird, gerichtet werden
3. Wenn internationale Schiedsrichter aus dem Ausland eingeladen werden, ist rechtzeitig vom VK/Coursing- oder Rennverein gemäß den internationalen Bestimmungen eine Freigabe über den ÖKV an den zuständigen Dachverband einzuholen.
4. Der Schiedsrichter hat sich vor der Veranstaltung zu überzeugen, dass die vom Veranstalter gemachten Angaben zutreffen und keine Gefährdung für die Hunde und Menschen besteht.
5. Der Schiedsrichter ist oberstes Organ für alle Entscheidungen, die sich während des Coursings auf dem Parcours ergeben.
6. Das Schiedsgericht (Coursingrichter) ist nicht zuständig für Entscheidungen die in die Kompetenz des Coursingleiters fallen, außer bei § 12 Coursingleiter Pkt 3.
7. Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig und gelten als Richterurteil gemäß den internationalen Bestimmungen der FCI und den nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.
8. Die Beurteilung der Hunde muss nach Beendigung jeden Laufes als Ergebnis über den Platzlautsprecher verlautbart werden. Zur Unterstützung des Schiedsrichters, während seiner Tätigkeit, steht ihm das Coursingsekretariat für administrative Arbeiten zur Verfügung.

12.3 Der Starter (Starterteam):

1. Das Starterteam überprüft vor dem Laufbeginn den richtigen Sitz des Rennmaulkorbes, der den im ANHANG 5 beschriebenen Modellen entsprechen muss.
2. Scheuklappen sind verboten.
3. Das Starterteam überprüft die richtige Farbe der Renndecke oder des Coursingschals der Starter. (ANHANG 5)
4. Das Starterteam überprüft die Identität der Starter (TÄTO bzw. Chipnummer)
5. Sobald am Sattelplatz das Überprüfen der Starter begonnen hat, kann kein Zuspätkommen mehr berücksichtigt werden. Der Windhund scheidet aus der Veranstaltung (Coursing) aus.
6. Die Kontrolle und das Starten, sollen zügig, jedoch ohne Hast erfolgen. Die Windhunde sind ohne Halsband oder Brustgeschirr zu starten.
7. Irgendwelche Machenschaften durch die Hundebesitzer sind sofort zu unterbinden.
8. Die Startfreigabe durch das Starterteam hat gut sichtbar an den Hasenzieher zu erfolgen.
9. Das Starten der Hunde erfolgt nach Kommando und Handzeichen des Starters.

12.4 Der Hasenzieher:

1. Der Hasenzieher muss das Lockmittel möglichst gleichmäßig, in kurzer Distanz vor dem ersten Hund ziehen.

12.5 Der Hasenausleger:

1. Der Hasenausleger ist für das zügige Auslegen des Lockmittels verantwortlich.

12.6 Das Coursingsekretariat:

1. Jeder Teilnehmer hat sich vor Einlieferungsschluss im Coursingsekretariat zu melden. (Startgelder sind zu bezahlen)
2. Im Coursingsekretariat sind vor Einlieferungsschluss von allen Teilnehmern die gültigen Renn- oder Coursinglizenzen und die Leistungsausweise für Windhunde abzugeben.
3. Jeder Teilnehmer erhält kostenlos ein Coursingprogramm.
4. Nach Beendigung des Coursing werden die Renn- oder Coursinglizenzen und die Leistungsausweise für Windhunde mit den notwendigen Eintragungen zurückgegeben.
5. Hunde die **"Stehen bleiben"** werden gemäß §11 - 11.4 mit der Abkürzung **"DISQU"** in der Lizenzkarte und im Leistungsausweis für Windhunde durch das Coursingsekretariat dieser Vermerk deutlich eingetragen und vom Schiedsgericht gegengezeichnet.
6. Disqualifikationen müssen **deutlich in roter Schrift ("DISQU")** in der **Lizenzkarte** und im Leistungsausweis durch das Coursingsekretariat eingetragen werden und vom Schiedsgericht gegengezeichnet sein.
7. In die Lizenz und in den Leistungsausweis, des disqualifizierten Hundes, ist vom Veranstalter/Coursingsekretariat die Disqualifikation einzutragen und anschließend dem Besitzer sofort auszuhändigen.
8. Das Formblatt "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" ist an den ÖKV zu übersenden
9. Bei Disqualifikation eines ausländischen Windhundes, ist vom Coursingsekretariat die Disqualifikation in die Lizenz einzutragen und diese unverzüglich unter Beischluss des Formblattes "Disqualifikationsbericht des Schiedsgerichts" an den ÖKV zu übersenden.
10. Der Leistungsausweis ist an den Hundebesitzer auszufolgen.
11. Vor jedem Einspruch eines Teilnehmers wegen "Formaler Unrichtigkeiten", ist die doppelte Meldegebühr im Coursingsekretariat zu erlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.

§ 13 Richtlinien für Gelände, Pistenbeschaffenheit und Streckenlänge

Eine große Wiese entspricht am ehesten dem idealen Gelände für einen Coursing Wettbewerb. Es eignet sich ebenfalls eine leichte Hanglage oder leicht hügeliges Gelände. Ebenso gut sind auch solche Gelände zu bezeichnen, welche mit einzeln stehenden Büschen oder Buschgruppen bewachsen sind. Bäume werden nur akzeptiert unter der Bedingung, dass die Hasenführung sie derart umgeht, dass sie keine Gefahr für die Windhunde beim rennen bedeuten. Die Bodenbeschaffenheit muss derart sein, dass keine Steine vorhanden sind und dass sie nicht zu rutschig ist. Hindernisse sind erwünscht jedoch nicht obligatorisch und müssen von den Windhunden im rennen leicht zu sehen sein und zwar wenigstens 30 m vorher. Dies gilt in erster Linie für Gräben, wobei nicht die menschliche Perspektive, sondern die des Hundes maßgebend ist.

Die Streckenlänge soll für große Rassen 500m bis 1000m und 400m bis 700m für kleine Rassen betragen.

13.1 Rollenabstand

Von größter Wichtigkeit ist der Rollenabstand, welcher dem Gelände angepasst sein muss; er variiert zwischen 40m und 90m. Die erste Rolle befindet sich in einem Abstand von wenigstens 60m von der Startlinie entfernt. Die Strecke umfasst 7 bis 14 Rollen, welche eben so viele Kurven bilden um dann in einer Gerade von 60m bis 100m vor dem Ziel auszulaufen. Kurven mit Winkel von weniger als 60° sind nicht erlaubt.

13.2 Hasenzugmaschine

Der Standort der Hasenzugmaschine muss so gewählt werden, dass der Hasenzieher die ganze Strecke überblicken kann. Der Hasenzieher, welcher sich auf die Hunde im Rennen konzentriert, muss beachten, dass der Hase kurz gezogen werden muss, was von ihm eine Kompetenz verlangt, welche jeden unerfahrenen Hasenzieher ausschließt.

13.3 Strecke

Die gesamte Strecke muss gut einzusehen sein und absolut gefahrenfrei für die Hunde sein, denn ein Coursing stellt sehr hohe Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Windhunde. Für den zweiten Durchgang muss die Strecke abgeändert werden.

13.4 Paddock / Sattelplatz

Der Sattelplatz muss durch einen Sichtschutz vom Coursingparcours getrennt sein, sodass die zu startenden Windhunde keinen Sichtkontakt zu der vorliegenden Streckenführung haben

13.5 Start

Bei jedem Durchgang starten zwei Konkurrenten zusammen, davon einer mit roter Renndecke oder rotem Halsband, der andere mit weißer Renndecke oder weißem Halsband. Der Start muss unbedingt mit Sichtschutz zum Lockmittel erfolgen.

§ 14 Doping:

1. Jede Art von Doping, die eine Leistungssteigerung oder Leistungsänderung der Windhunde hervorruft, ist verboten.
2. Bei begründetem Verdacht, kann der anwesende Tierarzt, gemeinsam mit dem Vorsitzenden der VK/Vereines (Veranstalter), mit dem Schiedsrichter und dem Coursingleiter nach einstimmigen Beschluss, eine Dopingkontrolle dem Hundebesitzer vorschlagen. Der Hundebesitzer ist angehalten, den Hund einer Dopingkontrolle zu unterstellen.
3. Lehnt der Hundebesitzer eine Dopingkontrolle ab, ist der Hund sofort vom weiteren Veranstaltungsverlauf auszuschließen, bzw. sind ihm alle bei diesem Coursing erworbenen Preise und Titel abzuerkennen.
4. Wird Doping festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten des Hundebesitzers.
5. Die Rechtsgrundlage dafür sind die Tierschutzbestimmungen der einzelnen Bundesländer und der Europäischen Gemeinschaft.
6. Bei positivem Befund, wird der Hund und dessen Besitzer zur nachträglichen Disqualifikation an den ÖKV gemeldet und der Besitzer/Eigentümer von allen weiteren Coursingveranstaltungen durch den ÖKV ausgeschlossen. (ANHANG Nr. 2)

§ 15 Einsprüche:

1. **Gegen Entscheidungen des Coursingleiters** in allen technischen Fragen, die mit dem Coursing in Zusammenhang stehen, kann während der Veranstaltung von keinem Coursingteilnehmer ein Einspruch erhoben werden. Das Schiedsgericht hat bei allen technischen Fragen das Recht, den Coursingleiter um Aufklärung und eventuelle Abstellung der Unzukömmlichkeiten, aufzufordern.
2. **Die Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig** und gelten als Richterurteil gemäß den Internationalen Bestimmungen der FCI und den Nationalen Bestimmungen des ÖKV. Ein Einspruch dagegen ist unzulässig. Die Nachprüfung eines Schiedsgerichtsurteils durch einen anderen Schiedsrichter (Richterrat) oder andere Personen, ist verboten.

3. **Formale Unrichtigkeiten:** Wenn eine formale Unrichtigkeit vorliegt, ob vom Veranstalter, oder Coursingteilnehmer verursacht, hat jeder betroffene Coursingteilnehmer das Recht, dagegen Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" zu erheben.
4. Einsprüche wegen "Formaler Unrichtigkeiten" sind sofort an Ort und Stelle mündlich oder schriftlich, am Tag des Coursingbewerbes, vor Beginn des Coursing beim Coursingleiter einzubringen.
5. Vor jedem Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeiten" ist die doppelte Meldegebühr im Veranstaltungssekretariat zu hinterlegen, die zu Gunsten des Veranstalters verfällt, wenn der Einspruch abgewiesen wird.
6. Die Entscheidung über den Einspruch wegen "Formaler Unrichtigkeit" trifft der Coursingleiter nach Anhören aller Beteiligten, sofort an Ort und Stelle.
7. Gegen diese Entscheidung des Coursingleiters, kann der Betroffene innerhalb von 8 Tagen, schriftlich die Berufung beim ÖKV einbringen.
8. Die Entscheidung des ÖKV ist endgültig.

§ 16 Haftung

1. Weder Veranstalter noch die eingeteilten Funktionäre haften für Unfälle der Hundebesitzer, der Hunde oder Funktionäre.
2. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf den Fall ausreißender Hunde.
3. Ebenso haftet der Besitzer eines Hundes nicht, wenn dieser während eines Laufes die Verletzung eines anderen Hundes verursacht.

Beilagen :

- | | |
|-----------|---|
| Anhang 1: | Meldeschein |
| Anhang 2: | Aufgaben des Tierarztes bei Coursingbewerben |
| Anhang 3: | |
| Anhang 4: | Beurteilungsblatt für Coursingveranstaltungen |
| Anhang 5: | Vorgeschriebene Rennmaulkörbe und Renndecken oder Coursingschal |
| Anhang 6: | Verpflichtungserklärung für int. Coursing |